



Datenschutz, IT-Security und IT-Recht

A decorative graphic consisting of several overlapping circles in shades of light blue and lavender, arranged in a grid-like pattern on the left side of the page.

**Beraten.
Begleiten.
Voranbringen.**

Beratung zum Digital Services Act

Einführung

Der Digital Services Act (DSA) ist eine direkt in den Mitgliedstaaten geltende Verordnung der Europäischen Union. Sie zielt darauf ab, Rahmenbedingungen für einen wirksamen Schutz gegen illegale Inhalte im Online-Bereich zu schaffen.

Dieses Ziel soll mithilfe organisatorischer Verhaltenspflichten für bestimmte Unternehmen erreicht werden, die Dienstleistungen, Waren oder Inhalte online, in der EU anbieten. Dazu gehören z. B. Online-Marktplätze und soziale Netzwerke aber auch Telekommunikationsdienste.

In unserem Whitepaper behandeln wir die wichtigsten Fragen rund um die Regelung, u.a. wer die Adressaten des DSA sind und welche Verpflichtungen sie erfüllen müssen.

Was ist Gegenstand des Digital Services Act?

Der DSA enthält vor allem **organisatorische** Vorgaben für Vermittlungsdienste, die in der Europäischen Union angeboten werden, unabhängig vom Standort des Dienstleisters (Marktortprinzip). Das heißt, alle Dienste über die Nutzer (B2C und B2B) Inhalte digital übermitteln oder speichern können, müssen sich an die Vorgaben des DSA halten. Darunter fällt z. B. bereits das Hosting von Dateien oder die Veröffentlichung von Nutzerkommentaren.

Wen betrifft der Digital Services Act?

Der DSA gilt für alle Vermittlungsdienste. Jede der folgenden Dienstleistungen stellt einen Vermittlungsdienst dar:

- **Reiner Durchleitungsdienst** - Dienste, die dazu dienen Informationen des Nutzers an ein Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu verschaffen. Das sind z. B. Telekommunikationsdienste, VPN-Anbieter oder Anbieter von Internet-Sprachtelefonie (z. B. WhatsApp, Signal etc.).
- **Caching-Dienstleister** - Dienste über die Informationen übermittelt und ggf. zwischengespeichert werden. Dazu zählen vor allem Anbieter von sogenannten Proxy-Servern über die z. B. Webanfragen zur Verbesserung der IT-Sicherheit gefiltert werden können.
- **Hostingdiensteanbieter** - Dienste, die die Speicherung von Daten von Nutzern ermöglichen sollen. Klassische Beispiele sind Cloud-Anbieter, Web-Hostingdienste oder Dienste, die den Online-Austausch von Informationen und Inhalten ermöglichen (darunter fallen soziale Netzwerke, Online-Marktplätze wie eBay etc.)

Darüber hinaus gelten besondere Vorgaben für die folgenden Vermittlungsdienste:

- **Online-Plattformen** - einen Hostingdienst, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet. Also vor allem soziale Netzwerke, aber auch Online-Marktplätze.
- **Sehr große Online-Plattformen** - Online-Plattformen mit monatlich mehr als 45 Millionen aktiven Nutzern.
- **Online-Marktplätze** - Online-Plattformen, die Nutzern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen (wie z. B. eBay oder Amazon).
- **Suchmaschinen** - Dienste über die Nutzer alle Websites durchsuchen können. Neben klassischen Suchmaschinen könnten auch KI-Anwendungen wie Perplexity unter die Definition fallen, die in Echtzeit Inhalte aus dem Web zur Beantwortung von Fragen abrufen.

Vermittlungsdienste können isoliert, als Teil einer anderen Art von Vermittlungsdienst oder gleichzeitig mit anderen Vermittlungsdiensten erbracht werden.

Wir sind durch den Digital Services Act verpflichtet. Was sollten wir tun?

Es gibt übergeordnete Pflichten, die jeder Vermittlungsdienst erfüllen muss und solche, welche nur spezifische Vermittlungsdienste umsetzen müssen. Nachfolgend eine kleine Zusammenfassung der wichtigsten Pflichten für Vermittlungsdienste generell sowie deren unterschiedliche Ausprägungen:

Vermittlungsdienste

- Einrichtung von **Kontaktstellen** für Behörden und Nutzer des Vermittlungsdienstes
 - Diese Pflicht ist in Teilen nicht neu, kann sie doch prinzipiell auch durch die Angabe eines ordnungsgemäßen Impressums erfüllt werden. Je nach Größe des Vermittlungsdienstes bietet es sich aber mglw. an, eine umfassendere Kontaktstelle einzurichten.)
- **Ggf. gesetzlicher Vertreter**
 - Befindet sich der Vermittlungsdienst außerhalb der EU, bietet denselben aber in der EU an, so muss zudem ein gesetzlicher Vertreter bestellt werden. Dieser dient als Ansprechpartner u. a. für Anfragen von EU-Behörden zur Durchsetzung des DSA. Als Rechtsanwälte bieten wir an, diese Funktion wahrzunehmen.
- Anpassung der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** des Vermittlungsdienstes in Bezug auf Beschränkungen

Achtung: Wenn sich der Vermittlungsdienst primär an Minderjährige richtet, muss die Sprache **für Minderjährige verständlich sein.**

Vermittlungsdienste müssen Informationen in ihren AGB darüber einfügen, welche Beschränkungen von Nutzerinhalten sie ggf. vornehmen werden, inklusive Verfahrensregeln zum internen Beschwerdemanagementsystem (Bsp.: Information darüber, dass Nutzerinhalte des Vermittlungsdienstes auf beleidigendes oder verfassungsfeindliches geprüft und diese Inhalte automatisch gelöscht werden).

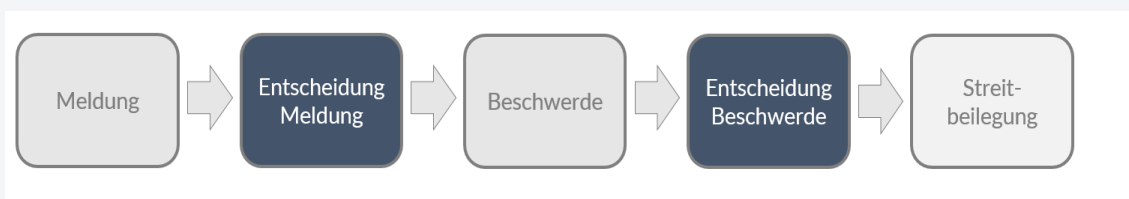
- Erstellung von **Transparenzberichten**
 - Vermittlungsdienste müssen in einem Transparenzbericht über die Moderation von Inhalten informieren, z. B. über Accountsperrern, Löschung von Inhalten etc.
 - Achtung: Transparenzberichte müssen u. a. jährlich, maschinenlesbar, leicht zugänglich und leicht verständlich sein.

„Hosting“-Dienste-Anbieter (einschl. Online-Plattformen)

- Einrichtung eines **Melde- und Abhilfeverfahrens** für illegale Inhalte des Hostingdiensteanbieters
 - Bsp.: Ein Mitarbeiter eines Unternehmens erhält von seinem Kollegen einen Link zu einem Cloud-Speicher eines Anbieters, in dem sich Bilder, Videos etc. mit verfassungsfreundlichen Inhalten finden. Hierüber will er den Cloud-Speicher-Anbieter informieren.
 - Melde- und Abhilfeverfahren muss u. a. leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein.
 - Achtung:
 - Prinzipiell dürfen auch diejenigen, die nicht selbst Nutzer des Hostingdiensteanbieters sind, das Melde- und Abhilfeverfahren nutzen.
 - Hostingdiensteanbieter müssen Meldungen zügig, sorgfältig, willkürfrei bearbeiten und eine objektive Entscheidung treffen.
- Jede Beschränkung von Nutzungsinhalten muss durch den Hostingdiensteanbieter umfassend begründet werden.
 - Jegliche Beschränkung = Das Entfernen von Inhalten, aber bspw. auch die Einstufung der Sichtbarkeit von Inhalten aufgrund von Vorgaben des DSA (z. B. durch den Algorithmus der Inhalte mit Hate Speech in der Timeline automatisch depriorisiert).

Weitere spezielle Pflichten für Online-Plattformen

- Online-Plattformen sind dazu verpflichtet ein **Beschwerdemanagementsystem** zum bereits erwähnten Meldeverfahren einzurichten:
 - Betroffene und meldende Nutzer sollen die Möglichkeit erhalten, sich beim Plattformanbieter über Entscheidungen aus dem Meldeverfahren zu beschweren.
 - Nutzer sollen außerdem ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren einleiten können, wenn die Streitigkeit durch die Entscheidung zur Beschwerde nicht aufgelöst werden kann.



- Über die Gestaltung der Website und Apps von Online-Plattformen dürfen Nutzer außerdem nicht getäuscht und manipuliert werden - **Dark Patterns**.
- Ferner bestehen für Online-Plattformen:
 - Hinweispflichten in Bezug auf Werbung auf der Website oder App der Plattform,
 - Vorgaben für unter Umständen eingesetzte Empfehlungssysteme,
 - besondere Vorgaben zum Schutz Minderjähriger und eine Pflicht zur regelmäßigen Erfassung der aktiven Nutzerzahlen.

Achtung: Erfassung der Nutzerzahlen nur unter Einhaltung von Vorgaben aus ePrivacy-Richtlinie / DSGVO zulässig.

Sonstige Verpflichtete

Darüber hinaus gelten für Online-Marktplätze, Suchmaschinen sowie für sehr große Onlineplattformen und Suchmaschinen noch einmal eine Reihe spezieller Verpflichtungen. Online-Marktplätze werden z. B. verpflichtet grundlegende Informationen zu Händlern abzufragen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Richtigkeit dieser Angaben zu verifizieren. Sehr große Onlineplattformen werden unter anderem dazu verpflichtet, jährlich Risikobewertungen in Bezug auf die von ihnen angebotenen Dienste und darin veröffentlichten Inhalte durchzuführen.

Beratung zum Digital Services Act

Als Kanzlei mit Fokus auf Datenschutz- und IT-Recht berücksichtigen wir bei der Beratung selbstverständlich auch die Anforderungen der parallel zum DSA geltenden sonst anwendbaren europäischen und deutschen Gesetze, wie z. B. die DSGVO. Denn meist begründet die Verwendung von Nutzerdaten im Rahmen des DSA eine Verarbeitung personenbezogener Daten, etwa die Erstellung einer Datenschutzerklärung. Ebenso ist an eine entsprechende datenschutzrechtliche Dokumentation (z. B. im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten) zu denken. Bei diesen und auch bei allen anderen datenrelevanten Fragen unterstützen wir Sie gern.

Kontaktieren Sie uns über unsere E-Mail info@piltz.legal, um mehr über unsere Dienstleistungen und wie wir Sie unterstützen können, zu erfahren.

Piltz Rechtsanwälte PartGmbH
Südwestkorso 3, 12161 Berlin

Telefon +49 30 814 53 50 00
Fax +49 30 814 53 50 09
E-Mail: info@piltz.legal